

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Berching folgende

Satzung

über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztagschule, der Ferienbetreuung und der Bläserklasse an der Grund- und Mittelschule Berching

§ 1

Grundsätze für die Betreuungsangebote

- 1) Die Stadt Berching ist Träger der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztagschule, der Ferienbetreuung und der Bläserklasse an der Grund- und Mittelschule Berching, nachfolgend Betreuungsangebote genannt. Diese werden als öffentliche Einrichtung der Stadt Berching im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- 2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte sowie der innere Betrieb der Betreuungsangebote übernimmt die Stadt Berching.

§ 2

Aufnahme in die Betreuungsangebote

- 1) In die Betreuungsangebote werden Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule sowie der Grundschule Hohnstein aufgenommen.
- 2) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe in der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung. Ab der fünften Jahrgangsstufe erfolgt die Betreuung in der offenen bzw. gebundenen Ganztagschule.
- 3) Die Betreuungsangebote werden dem stufenweisen eingeführten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 rechtsanspruchserfüllend und dem Bedarf entsprechend angeboten.
- 4) Das Angebot der Bläserklasse steht Schülerinnen und Schülern der 3. und 4. Jahrgangsstufe zur Verfügung.
- 5) Die Aufnahme in die Betreuungsangebote des vorstehenden Absatzes 2 erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können die Betreuungsangebote mehrere Jahre besuchen. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 6) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung des vorstehenden Absatzes 3 erfolgt nach Anmeldung für die jeweilig angebotenen Betreuungstage.

§ 3

Anmeldungen

- 1) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung, die verlängerte Mittagsbetreuung sowie für die offene und die gebundene Ganztagsschule erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr.
- 2) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt im Laufe des jeweiligen Schuljahres.
- 3) Eine spätere Anmeldung zu Angeboten unter Satz 1 und Satz 2 während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich.
- 4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung zur Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung Auskünfte zu ihrer und der Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Ein entsprechendes Anmeldeformular ist auszufüllen.
- 5) Die Anmeldung für die gebundene Ganztagsschule erfolgt über die Schule im Laufe der 4. Klasse.
- 6) Die Anmeldung zur Bläserklasse erfolgt im Laufe der 2. Klasse und ist für zwei Jahre verpflichtend.

§ 4

Aufnahmegrundsätze

- 1) Die Aufnahme in die Betreuungsangebote erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Schülerinnen und Schüler mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung werden priorisiert aufgenommen.
- 2) Sind darüber hinaus nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach Dringlichkeitsstufen getroffen. Die anzusetzenden Kriterien sind im entsprechenden Anmeldeformular aufgeführt und sind verpflichtend auszufüllen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Berching im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten werden über der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme verständigt.
- 4) Das Kind ist in den Betreuungsangeboten aufgenommen, sobald den Erziehungsberechtigten die schriftliche Bestätigung vorliegt. Die Erziehungsberechtigten können die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme widerrufen.
- 5) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste aufgenommen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Betreuungsangebote nach der Zahl der Bewertungspunkte des vorstehenden Absatzes 2, innerhalb derselben Kategorie nach dem Datum der Vormerkung.
- 6) Im Rahmen der Betreuungsangebote wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Diese ist für die Teilnehmer an der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und

gebundenen Ganztagschule verpflichtend. Alle anderen Schülerinnen und Schüler, die die Bläserklasse besuchen oder nachmittags Unterricht haben, sowie Lehrkräfte, können selbstverständlich das Angebot ebenfalls nutzen.

§ 5 Betreuungszeiten

1) Die Mittagsbetreuung beginnt an allen regulären Schultagen laut den aktuellen Betreuungszeiten. Diese werden zu Beginn eines jeden Schuljahres nach Stundenplan festgelegt.

Sie endet um 13.15 Uhr. Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag.

2) Die verlängerte Mittagsbetreuung beginnt an allen regulären Schultagen laut den aktuellen Betreuungszeiten. Diese werden zu Beginn eines jeden Schuljahres nach Stundenplan festgelegt. Sie endet um spätestens 16:00 Uhr. Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag.

3) Die offene bzw. gebundene Ganztagschule endet um 15.30 Uhr. Die Betreuung erfolgt von Montag bis Donnerstag.

4) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Betreuungsangebote nach Satz 1), 2), und 3) geschlossen.

5) Während der Schulferien wird für Grundschülerinnen und Grundschüler nach Bedarf eine rechtsanspruchserfüllende Ferienbetreuung angeboten. Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag. Gesetzliche Feiertage sind dabei ausgeschlossen.

6) Die Bläserklasse und der damit verbundene Instrumental- und Orchesterunterricht finden je nach Einteilung der Lehrkräfte von Montag bis Freitag statt.

§ 6 Besuchsregelung

1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Betreuungsangebote regelmäßig besucht.

2) Kann das Kind die Betreuungsangebote nicht besuchen, ist dies bis zum erwarteten Eintreffen des Kindes in den Betreuungsangeboten zu melden.

3) Im Rahmen der Ferienbetreuung ist das Kind im Krankheitsfall vor Ort krank zu melden.

§ 7 Krankheit

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuungsangebote während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, sind die Betreuungsangebote hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Leitung der Betreuungsangebote hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederzulassung zum Besuch der Betreuungsangebote kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- 3) Erkrankungen sollen im Übrigen den Betreuungsangeboten unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden. Dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- 4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Betreuungsangebote nicht betreten.
- 5) Werden die Betreuungsangebote auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz bzw. Rück-/Teilrückzahlung des Elternbeitrags.

§ 8 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Betreuungsangebote ausgeschlossen werden, wenn

- a) es durch ungehöriges Verhalten die Gemeinschaft nachhaltig und ernsthaft stört,
- b) es länger als einen Monat unentschuldigt fernbleibt,
- c) der Rückstand der monatlichen Elternbeitragszahlungen mehr als zwei Monate beträgt.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Stadt Berching im Benehmen mit dem Betreuungspersonal und ggf. in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 9 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- 1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch Erziehungsberechtigte oder den Träger ist nur in Ausnahmen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ausnahmen sind unter anderem ein Wechsel der Schule oder das Vorliegen eines besonderen Härtefalls. Diese Härten sind entsprechend darzulegen und zu begründen.

2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

3) Die gebundene Ganztagschule sowie die Bläserklasse sind davon ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

1) Die Stadt Berching haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Betreuungsangebote entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Betreuungsangebote durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger der Einrichtung nicht.

§ 11 Unfallversicherung

Für die Kinder in den Betreuungsangeboten besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthalts in den Betreuungsangeboten, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Betreuungsangebote außerhalb des Schulgeländes durchführen und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis zu den Betreuungsangeboten.

§ 12 Gebühren

Für den Besuch der Betreuungsangebote werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.01.2014 außer Kraft.

Berching, 10.07.2026

**Stadt Berching
Dietmar Zeller
Erster Bürgermeister**